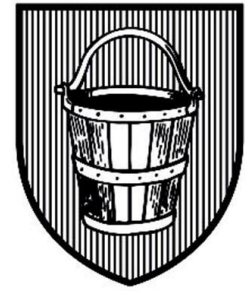


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 15

Jahrgang 2019

21. August 2019

Inhaltsverzeichnis

- 1. Ratssitzung am Dienstag, 27. August 2019 um 17:30 Uhr**
hier: Tagesordnungspunkte
- 2. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein**
Ersatzbestimmung durch Mandatsverzicht aus dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein
ausgeschiedene Mitglied Herrn Markus Meyer
- 3. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Marius Culcea**
- 4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Krystian Felisiak**
- 5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Lanja Germiani**
- 6. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Ivo Ilijic**

- 1. Ratssitzung am Dienstag, 27. August 2019 um 17:30 Uhr**
hier: Tagesordnungspunkte

Am 27. August 2019 findet um 17:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 28.05. und 9.07.2019

Vorlagen

- 3 Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder des Rates

Anträge an den Rat

- 4 Zeitnahe Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes für das gesamte Gelände der Post zwischen Geistmarkt und Steintor;
hier Gemeinsamer Antrag Nr. XXIX 2019 der CDU, SPD und BGE-Fraktion
- 5 Mitteilungen und Anfragen
- 6 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- 7 Feststellung der Sitzungsniederschriften vom 28.05. und 9.07.2019
- 8 Neubau einer Rettungswache
- 9 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 16. August 2019

gez. Peter Hinze
Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein
Ersatzbestimmung durch Mandatsverzicht aus dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein
ausgeschiedene Mitglied Herr Markus Meyer

Das Ratsmitglied Herr Markus Meyer verzichtet mit Wirkung zum 01.08.2019 auf seinen Sitz im Rat der Stadt Emmerich am Rhein.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz –KWahlG-) stelle ich fest, dass

**Herr Fabian Wehren
Zevanaarer Straße 76
46446 Emmerich am Rhein**

als Bewerber der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Rat der Stadt Emmerich am Rhein nachrückt.

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolge für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Emmerich am Rhein, den 22.07.2019

Der Wahlleiter

Hinze
Bürgermeister

**3. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Marius Culcea**

Der Bußgeldbescheid vom	Aktenzeichen
31.10.2018	092227340
31.10.2018	092235912
31.10.2018	092227529
31.10.2018	092227693
31.12.2018	092227820
31.10.2018	092226972

An

Herrn
Marius Culcea

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Strada Borcea 16
BL. L 27 Sc. 2 Ap. 31
684923 Calaraasi

Rumänien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bußgeldbescheide können bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdict.

Emmerich am Rhein, den 17.07.2019

Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Krystian Felisiak

Der Bußgeldbescheid vom 01.10.2018

Aktenzeichen: 092218775

An
Herrn
Krystian Felisiak

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Zwyciestwa 22
73-200 Suliszewo
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 17.07.2019
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Lanja Germiani**

Der Bußgeldbescheid vom 01.10.2018

Aktenzeichen: 092225119

An
Frau
Lanja Germiani

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Eriksbo Östergärde 30 LGH 1301
424 34 Angered
Schweden

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 17.07.2019
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

**6. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Ivo Ilijic**

Der Bußgeldbescheid vom
12.12.2018
12.12.2018

Aktenzeichen
092249883
092249484

An
Herrn
Ivo Ilijic

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Matije Gupca 76
32245 Nijemci
Kroatien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der
Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist
die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen
vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen
können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bußgeldbescheide können bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446
Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises
(Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdict.

Emmerich am Rhein, den 17.07.2019
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6